

Anlage 1 zum RdErl. vom 19.6.2003

A Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen/ Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften

Landesweite extensive Nutzung von Ackerrandstreifen / Äckern zum Schutz spezieller Ackerlebensgemeinschaften

A 1

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel und Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Gülle und Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen (Mieten/Silage u.a.)

Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 357,-- €

A 2

- Verzicht auf chemisch- synthetischen Stickstoffdünger
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel und Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Gülle und Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen (Mieten/Silage u.a.)

Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 511,--€

Extensive Ackernutzung in Naturschutzgebieten

A 3

- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr: 122,--€

B Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland

B 1

Umwandlung von Acker in Grünland

Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 204,--€

Die Förderung ist nur für die Dauer einer Bewilligungsperiode (5 Jahre) und in Verbindung mit einer Extensivierung nach Anlage 1 B2 bis B3 oder C förderfähig.

B 2

1. Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung

a) Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel.

Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 204,--€

b) Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch

Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 255,--€ bei Beweidung,
332,--€ bei Mahd

Eine Förderung nach a) und b) ist nur für die Dauer einer Bewilligungsperiode (5 Jahre) und in der Regel als Erstextensivierung nach diesen Richtlinien förderfähig. Das Angebot gilt für Fettwiesen und Fettweiden.

2. Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

Die Nutzungspflicht entfällt auf bis zu 5 m breiten Randstreifen bzw. Inseln innerhalb der Fläche, soweit diese nicht mehr als 5% der Fläche einnehmen.

a) Extensive Weide- und Mähweidenutzung ¹⁾

In den nachfolgend genannten Zeiträumen ist eine eingeschränkte Weidenutzung mit 2 bzw. 4 GVE Besatzdichte je ha zulässig. Es besteht Beweidungspflicht. Vor dem genannten Zeitraum sind lediglich die zulässigen Pflegemaßnahmen (u.a. Schleppen, Walzen) möglich; nach den genannten Zeiträumen können die Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.

aa) max. 2 GVE (vgl. Anlage 2) Besatzdichte :

unter 200 m ü.NN	200 - 400 m ü.NN	über 400 m ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel; Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch- synthetische Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
15.03.- 15.06.	01.04.- 01.07.	01.04.- 15.07	Ausgleichsbetrag 332,-- Euro/ha/Jahr	Ausgleichsbetrag 383,-- Euro/ha/Jahr

ab) max. 4 GVE (vgl. Anlage 2) Besatzdichte ⁽²⁾

unter 200 m ü.NN	200 – 400 m ü.NN	über 400 ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch- synthetische Pflanzen- schutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
15.03.- 15.06.	01.04.- 01.07.	01.04. – 15.07.	Ausgleichsbetrag 306,-- Euro/ha/Jahr	Ausgleichsbetrag 357,-- Euro/ha/Jahr

¹ Die Bewilligungsbehörde legt fest, in welche Höhenkategorie der jeweilige Schlag eingestuft wird.

² Auf Kleinstflächen kann bei Rinderbeweidung folgende GVE-Beweidung zugelassen werden:

- bei Flächen unter 0,5 ha: 2 GVE/Fläche
- bei Flächen von 0,5 bis 1 ha: 4 GVE/Fläche

b) Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung

Eine Nutzung ist ab den genannten Zeitpunkten zulässig. Es besteht eine Mahdpflicht. Ist witterungsbedingt zum jeweiligen Zeitpunkt eine fehlende Befahrbarkeit der Fläche abzusehen, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen. Nach dem zulässigen Nutzungszeitpunkt können Nachbeweidung sowie zulässige Pflege- und Düngungsmaßnahmen uneingeschränkt erfolgen; Pflege- und Düngemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen.

unter 200 m ü.NN	200–400 m ü.NN	über 400 m ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel. ⁴⁾ Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch- synthetische Pflanzenschutzmittel ⁴⁾ , Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
ab 20.05. (15.03.) ²⁾	ab 01.06. (1.04.) ²⁾	ab 15.06. (1.04.) ²⁾	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 255,-Euro ³⁾ bzw. 357,- Euro	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 306,-Euro ³⁾ bzw. 409,- Euro
ab 01.06. (15.03.) ²⁾	ab 15.06. (1.04.) ²⁾	ab 30.06. (1.04.) ²⁾	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 409,-- Euro	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 460,-- Euro
ab 15.06. (15.03.) ²⁾	ab 01.07. (1.04.) ²⁾	ab 15.07. (1.04.) ²⁾	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 460,-- Euro	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 511,-- Euro

¹⁾ Die Bewilligungsbehörde legt fest, in welche Höhenkategorie der jeweilige Schlag eingestuft wird.

²⁾ Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase (Aussaamung). Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den jeweiligen letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 25,-Euro/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung (maximal 75,-Euro) gezahlt.

³⁾ Magerstandorte

⁴⁾ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Biotope/ Nutzungsintegrierte Pflege

B 3

Für alle sonstigen Biotope gilt:

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Mahd ab Mitte Juli zulässig, Mähgut ist in der Regel zu entfernen und zu verwerten
- in der Regel keine Beweidung mit Pferden
- bei Schafbeweidung: Hütehaltung, kein Nachtpferch, keine Koppelschafhaltung mit Ausnahme kleinflächiger kurzfristiger Koppelhaltung

Biotoptyp:

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

a) Beweidung

- Magerrasen und Heiden sowie Nassweiden und Seggenriede

255,-- Euro

b) Mahd

- Magerrasen und Heiden

306,-- Euro

- Sümpfe, Moore, Nasswiesen und Seggenriede sowie Uferstreifen , 3 - 10 m breit

485,-- Euro

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung

B 4

1.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

- Einsatz von Ziegen
je ha Fläche gehaltenes Tier im jeweiligen Jahr

pro Tier 25,-- Euro
bis max. 153,-- Euro

- Erfordernis der Handmahd im jeweiligen Jahr (auf mind. 50% der Fläche)

306,-- Euro

- Einzäunung aus naturschutzfachlichen Gründen

je lfd. m. /ha 1,-- Euro

(Die Maßnahme ist nur für die Dauer einer Bewilligungsperiode (5 Jahre) förderfähig).

- Beseitigung unerwünschter Gehölze zur Erhaltung der Grünlandbiotope

im jeweiligen Jahr 306,-- Euro

2. *

Für zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwerisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfänger erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung (maximal 153,-- Euro/ha/Jahr) gewähren.

Dieses sind, unbeschadet weiterer Fälle, Leistungen wie

- völliger Beweidungsverzicht in Einzeljahren bei grundsätzlicher Weidenutzung,
- Beweidungseinschränkungen (maximal 4 GVE) über den in den Richtlinien vorgegebenen geregelten Zeitraum hinaus, sofern aus fachlicher Sicht im Einzelfall erforderlich,
- fachgerechte Entsorgung von nach Vorgabe der Bewilligung zu entfernendem Mähgut (z.B. bei Pflegemaßnahmen aufgegebener LN-Flächen, (Kompostierung) und /oder Abtransport aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aus engen Tälern,
- Spezielle Vorbereitung der Fläche durch Entfernung der Rohhumusauflage ("Plaggenhieb") u.a.,
- zusätzlicher Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern,
- zusätzlicher Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen (Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen u.a.).
- Verpflichtung zum Nutzungsverzicht bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten bis zum Ende der Brutzeit auf der zum Schutz des Geleges erforderlichen Fläche (mindestens 500m²) ausschließlich auf Flächen mit umweltspezifischen Einschränkungen (NSG-Gebiete, § 62-LG-Biotop, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) unabhängig von einer Bewilligung nach diesen Richtlinien. Die Berechnung des Ausgleichsbetrages erfolgt pro Gelege (51,-- Euro/Jahr), maximal 153,-- Euro/ha/Jahr.

* Die Finanzierung der Zusatzleistung erfolgt ohne EU-Beteiligung

C Streuobstwiesenschutz

Neuanlage und Erhaltung bestehender Obstbaumbestände

Fördervoraussetzung:

- Mindestflächengröße 0,25 ha
- Mindestobstbaumbestand 36 Bäume/ha

Neuanlage und Pflege durch

- Anpflanzung bzw. Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände bzw. Neuanlage auf ehemaligen Obstbaumstandorten jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Bodenpflege/Mahd
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung
- Verzicht auf Winterbeweidung

Ausgleichsbetrag /ha/Jahr

- ohne weitere Nutzungsbeschränkung

bis zu 818,-- Euro

- bei Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel

bis zu 971,-- Euro

Die Höhe der Zuwendung ist u.a. abhängig von der Anzahl der zu pflegenden Bäume, der Flächengröße, der Lage und der maschinellen Bewirtschaftbarkeit der Vertragsfläche.

D Biotopanlage und -pflege

1. Anlage und Pflege bzw. Pflege von Hecken

- Mindestlänge der Hecke 50 m
- Pflegeschnitte (Auf-den-Stock-Setzen /Auslichten)
- Reisigentfernung/Aufschichtung für Benjeshecken
- Anpflanzung und ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus regionaler Herkunft,
- Schutz vor Verbissschäden soweit und solange erforderlich (Einzelverbissschutz)
- Mindestens einmalige Mahd des Saumstreifens innerhalb einer Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

Ausgleichsbetrag lfd. m/ Jahr bis zu 5,-- Euro

2. Anlage von standortgerechten Feldgehölzen

- Anpflanzung standortgerechter Arten aus regionaler Herkunft auf mindestens 100m² (nur in den ersten 5 Jahren)

Ausgleichsbetrag 100m²/Jahr bis zu 51,-- Euro

3. Einzäunung (nur in den ersten 5 Jahren)

Ausgleichsbetrag lfd.m/Jahr bis zu 1,-- Euro

Die Maßnahmen sind jeweils nach fachlichen Vorgaben der Bewilligungsbehörde durchzuführen. Die Maßnahmen der Anlage 1 D können auf einer Parzelle miteinander verbunden werden.